



Art. 8

Beiträge und Fälligkeit Jedes Mitglied bezahlt einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Im Eintrittsjahr werden die Beiträge pro rata temporis berechnet. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Aktivmitglieder bezahlen zudem eine einmalige Eintrittsgebühr.

Art. 9

Höhe der Beiträge Die Mitgliederbeiträge sowie die Eintrittsgebühr werden jährlich von der Hauptversammlung festgesetzt.

Art. 10

Austritt Der Austritt aus dem BCL ist durch schriftliche Anzeige an den Vorstand jederzeit möglich. Die Beiträge für das Austritts- oder Ausschlussjahr sind voll zu bezahlen.

Art. 11

Ausschluss Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen Mitglieder ausschliessen, wenn diese:

- a) die Statuten des BCL grob verletzen
- b) ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BCL nicht nachkommen
- c) durch ihr Verhalten das Ansehen oder die Interessen des BCL schädigen

Der Betroffene kann an die Hauptversammlung rekurieren. Diese entscheidet abschliessend über den Ausschluss.

**ORGANE**

Art. 12

Organe des BCL Die Organe des BCL sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 13

Hauptversammlung Die Hauptversammlung (HV) bildet das oberste Organ des BCL. Die ordentliche HV ist einmal jährlich bis spätestens Ende März abzuhalten. Für die Aktivmitglieder ist der Besuch obligatorisch. Die Einladungen sind vom Vorstand zwei Wochen vorher schriftlich, unter Angabe der Traktanden, allen Mitgliedern zuzustellen.

Eine ausserordentliche HV kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden oder ist auf Verlangen von einem Drittel der Aktivmitglieder innert vier Wochen nach Eingang des Begehrens abzuhalten. Die Einladungen sind vom Vorstand zwei Wochen vorher, unter Angabe der Traktanden, allen Mitgliedern zuzustellen.

Art. 14

Abstimmungen Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr, sofern die Statuten nicht etwas anderes bestimmen. Jedem Mitglied steht bei Abstimmungen eine Stimme zu. Stimmvertretung ist nicht gestattet. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

#### Art. 15

Aufgaben  
der HV

In die Kompetenz der HV fallen:

- die Abnahme des Protokolls der letzten HV
- die Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
- die Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsrevisoren
- Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle
- die Abnahme des Jahresbudgets
- Verlesen des Jahresprogramms durch den Spielleiter
- Festsetzen der Mitgliederbeiträge und der Eintrittsgebühr
- Wahlen
- Statutenänderungen
- Beschlussfassung über allfällige Anträge und Vorschläge
- Auflösung des Vereins gemäss Art. 29

#### Art. 16

Statutenänderung

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der ordentlichen HV anwesenden Mitglieder. Sie müssen auf der Einladung als Traktandum vorgesehen sein.

#### Art. 17

Anträge  
an die HV

Anträge an die ordentliche HV sind dem Vorstand mindestens zehn Tage vor der HV schriftlich einzureichen

#### Art. 18

Vorstand

Der Vorstand wird durch die HV für jeweils ein Jahr gewählt. Er setzt sich zusammen aus fünf bis sieben Personen, wobei die untenstehenden Ämter besetzt sein müssen:

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Spielleiter/in
- Kassier/in
- Sekretär/in

#### Art. 19

Spielleiter,  
Materialverwalter,  
Trainer

Das Amt des Spielleiters, Materialverwalters, Trainers usw. kann einem der obenerwähnten Vorstandsmitglieder oder einem Aktivmitglied übertragen werden.

#### Art. 20

Ausfall eines Vor-  
standsmitgliedes

Sofern ein Vorstandsmitglied während des Vereinsjahr ausscheidet, übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied dessen Funktion bis zur nächsten HV.

#### Art. 21

Beschluss-  
fähigkeit

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens  $\frac{1}{2}$  plus 1 der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme, bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 22

- Aufgaben Der Vorstand ist für die gesamte Leitung des Clubs verantwortlich. Er vertritt den Club nach aussen.
- Unterschriftsberechtigung Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, zeichnet kollektiv zu zweien mit einem der übrigen Vorstandmitglieder.

Art. 23

- Rechnungsrevisoren Die Rechnungsrevisoren (zwei) werden durch die HV jeweils für zwei Jahre gewählt. Sie haben zu Händen der HV die Jahresrechnung und den Vermögensstand zu prüfen und einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

***SPIELBETRIEB***

Art. 24

- Spielleiter Der Spielleiter ist für einen geregelten Spielbetrieb verantwortlich. Die Mitglieder haben den Spielleiter in seinen Bemühungen zu unterstützen und sich seinen Anordnungen zu fügen.
- Der Vorstand kann dem Spielleiter eine Spielkommission zur Seite stellen. Sie hat beratende Funktion und vertritt den Spielleiter bei dessen Abwesenheit.

Art. 25

- Ausrüstung Jedes Aktivmitglied hat die Spielausrüstung (Racket, Hallenschuhe, Bekleidung) selbst mitzubringen. Die Shuttles stellt der Club zur Verfügung.

Art. 26

- Versicherung Jedes Aktivmitglied muss über eine persönliche Unfallversicherung verfügen. Der Club lehnt jede Verantwortung ab.

Art. 27

- Gäste Ueber die Zulassung von Gästen zum aktiven Spiel entscheidet der Spielleiter mit den anwesenden Vorstandsmitgliedern. Die Gäste haben für den Ballverbrauch eine vom Vorstand festzulegende Gebühr in die Clubkasse zu entrichten.

Art. 28

- Freundschafts- und Meisterschaftsspiele Der Vorstand entscheidet über die Durchführung von Freundschafts- oder Meisterschaftsspielen sowie über die Aufstellung der jeweiligen Mannschaften. Allfällige Reisekosten gehen zu Lasten der betreffenden Teilnehmer. Dem Vorstand ist es freigestellt, Beiträge an die Reisekosten zu Meisterschaftsspielen zu gewähren.

## ***SCHLUSSBESTIMMUNGEN***

### Art. 29

Auflösung  
des BCL

Die Auflösung des Vereins kann durch eine ordentliche oder ausserordentliche HV erfolgen und bedingt der Zustimmung von drei Vierteln der Aktivmitglieder. Ist diese erste HV nicht beschlussfähig, ist innert 30 Tagen eine zweite HV einzuberufen, bei der die Auflösung durch drei Viertel der anwesenden Aktivmitglieder herbeigeführt werden kann.

### Art. 30

Clubvermögen

Die die Auflösung beschliessende HV entscheidet über die Verwendung des verbleibenden Clubvermögens nach durchgeführter Liquidation des BCL.

## ***INKRAFTTRETEN***

Die vorliegenden Statuten wurden von der Hauptversammlung in Langenthal am 22. März 1996 genehmigt und in Kraft gesetzt

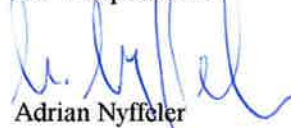
Langenthal, 22. März 1996

Der Präsident



Alfred Marending

Der Vizepräsident



Adrian Nyffeler